

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Meyer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

### Beförderung beurlaubter Beamter

Die **Kleine Anfrage 2098** vom 19. Januar 2012 hat folgenden Wortlaut:

Für die Fraktionen des Thüringer Landtags sind auch Beamtinnen und Beamte des Freistaats Thüringen tätig, die von ihrem Dienstherrn beurlaubt wurden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Beamtinnen, Beamte und Tarifbeschäftigte des Landes sind seit dem 1. Januar 2000 beurlaubt oder freigestellt worden, die anschließend bei einer Landtagsfraktion oder einer Partei eingestellt wurden bzw. tätig waren? Für welchen Zeitraum erfolgte die Beurlaubung oder Freistellung? (bitte anonymisierte Aufstellung nach Geschäftsbereich, Besoldungs- oder Entgeltgruppe, Fraktion bzw. Partei und Dauer der Beurlaubung bzw. Freistellung)
2. In welchen Fällen hat das Land Sonderurlaub unter Anerkennung eines besonderen dienstlichen Interesses ausgesprochen (bitte Aufstellung wie Frage 1)?
3. In wie vielen und welchen Fällen sind beurlaubte oder freigestellte Beamtinnen, Beamte oder Tarifbeschäftigte, die für eine Landtagsfraktion oder eine Partei tätig sind oder waren, während des Beurlaubungs- oder Freistellungszeitraums seit dem 1. Januar 2000 befördert oder neu eingruppiert worden (bitte Aufstellung wie Frage 1)?
4. Wie begründet die Landesregierung die rechtliche Zulässigkeit dieser Maßnahmen?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. März 2012 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen:

Der Landesregierung liegen keine entsprechenden statistischen Daten für den Abfragezeitraum vor. Im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) hätte die Abfrage des nachgeordneten Bereichs die Durchsicht mehrerer zehntausend Personalakten erforderlich gemacht. Der Verwaltungsaufwand hierfür wäre unverhältnismäßig hoch. Daher ist der nachgeordnete Bereich des TMBWK in die Beantwortung nicht einbezogen.

Im Hinblick auf die sehr geringe Fallzahl zu Frage 1 und zu Frage 3 sind schutzwürdige, insbesondere datenschutzrechtliche Interessen der betroffenen Beamtinnen, Beamten und Tarifbeschäftigten zu berücksichtigen.

tigen. Selbst eine anonymisierte ressort- und/oder besoldungs- und entgeltbezogene Aufstellung erlaubt eine personengenaue Zuordnung.

Unter Verweis auf Artikel 67 Abs. 3 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen muss daher auf die geforderte Aufschlüsselung nach Ressort sowie nach Besoldungs- und Entgeltgruppen verzichtet werden.

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 wurden zusammengefasst und in Tabellenform (Anlage 1) beantwortet.

Zu 3.:

Während des Beurlaubungszeitraums wurden insgesamt sieben Beamtinnen und Beamte befördert und zwei Tarifbeschäftigte neu eingruppiert.

Zu 4.:

Die Gewährung von Sonderurlaub und die Anerkennung des dienstlichen Interesses oder öffentlicher Belange richten sich nach den tarifvertraglichen Bestimmungen bzw. nach den Vorgaben der Thüringer Urlaubsverordnung.

Eine Beförderungsauswahl muss grundsätzlich auf der Basis dienstlicher Beurteilungen im Wege der Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung erfolgen. Es können hierbei auch Beamte und Beamtinnen in das Verfahren einbezogen werden, die sich zum Zeitpunkt des Beförderungsverfahrens im Sonderurlaub befinden und über eine aktuelle dienstliche Beurteilung verfügen. Soweit die hauptberufliche Tätigkeit eines im maßgeblichen Beurteilungszeitraum beurlaubten Beamten keine der Beurteilung unterliegende dienstliche Tätigkeit darstellt (z. B. bei Tätigkeiten in einer Landtagsfraktion), kann der Werdegang analog des Verfahrens für freigestellte Personalratsmitglieder prognostisch beurteilt werden. Diese so genannte fiktive Werdegangsnachzeichnung ist sodann Grundlage für die Auswahlentscheidung.

Die Neueingruppierungen erfolgten im Jahr 2001 auf der Basis des geltenden Tarifrechts. Sie wurden aufgrund der Übertragung nicht nur vorübergehend auszuübender Tätigkeiten bei der Fraktion nach Durchführung des gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen vorgeschriebenen Kabinettsverfahrens vorgenommen.

In Vertretung

Rieder  
Staatssekretär

Anlage<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlage erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren kann sie im Landtagsinformationssystem unter der oben genannten Drucksachenummer sowie im Internet unter der Adresse: [www.parldok.thueringen.de](http://www.parldok.thueringen.de) eingesehen werden.

Personenkreis	Fraktion/Partei	Dauer der Beurlaubung/ Freistellung	Anerkennung besonderer dienstlicher Interessen/öffentlicher Belange
1 Beamter/Beamtin	CDU	3 Jahre, 7 Monate, 9 Tage	ja
1 Beamter/Beamtin	CDU	1 Jahr, 6 Monate, 13 Tage	nein
1 Beamter/Beamtin	CDU	1 Jahr, 6 Monate, 7 Tage	ja
1 Beamter/Beamtin	CDU	3 Jahre, 10 Monate, 16 Tage	ja
1 Beamter/Beamtin	CDU	3 Monate	ja
1 Beamter/Beamtin	CDU	6 Jahre, 4 Monate, 10 Tage	ja
1 Beamter/Beamtin	CDU	6 Jahre, 4 Monate, 22 Tage	ja
1 Beamter/Beamtin	CDU	2 Jahre, 5 Monate	nein
1 Beamter/Beamtin	CDU	1 Jahr, 7 Monate, 7 Tage	ja
1 Beamter/Beamtin	FDP	4 Jahre, 10 Monate	ja
1 Beamter/Beamtin	CDU	3 Jahre, 5 Monate	ja
2 Tarifbeschäftigte	CDU	8 Jahre, 9 Monate	ja
1 Tarifbeschäftigter/Tarifbeschäftigte	CDU/Junge Union	4 Jahre, 1 Monat	nein
1 Beamter/Beamtin	CDU	5 Jahre, 10 Monate	nein
1 Beamter/Beamtin	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	3 Jahre, 10 Monate	nein
1 Beamter/Beamtin	SPD	5 Jahre, 10 Monate (Gesamtbeurlaubung bei zwei Beurlaubungszeiträumen)	1. Beurlaubungszeitraum - nein 2. Beurlaubungszeitraum - ja
1 Tarifbeschäftigter/Tarifbeschäftigte	SPD	7 Jahre, 7 Monate	ja